

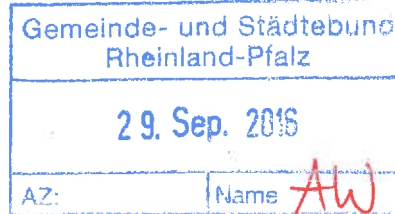


Ministerium der Finanzen | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

Bauern- und Winzerverband
Rheinland - Nassau e.V.
Karl-Tesche-Straße 3
56073 Koblenz

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Pfalz Süd e.V.
Weberstraße 9
55130 Mainz



DER STAATSSSEKRETÄR

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4300
Ministerbuero@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

21. September 2016

Mein Aktenzeichen
S 7106 A - 10 - 049 - 445

Ihr Schreiben vom
25. August 2016

Telefon / Fax
06131 16-5161
06131 16-5175

Umsatzsteuerpflicht für Jagdverpachtungen durch Jagdgenossenschaften bei Anwendung des § 2b UStG

Sehr geehrter Herr Horper,
sehr geehrter Herr Söhngen,
sehr geehrter Herr Hartelt,

Frau Staatsministerin Doris Ahnen bedankt sich für Ihr Schreiben vom 25. August 2016, in dem Sie auf verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Umsatzbesteuerung von Jagdgenossenschaften bei Anwendung des § 2b UStG hinweisen, und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Wenngleich Sie die künftige Umsatzsteuerpflicht der Umsätze aus der Jagdverpachtung bereits zutreffend darstellen, möchte ich gleichwohl eingangs nochmals auf die Zielsetzung des § 2b UStG eingehen. Durch diese Neuregelung wird der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Rechnung getragen und die Grundsätze zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen öffentlichen Rechts an die Vorgaben des europäischen Mehrwertsteuerrechts angepasst. Hierzu zählt u.a., dass auf privatrecht-



licher Grundlage erbrachte Vermögensverwaltungsleistungen – sofern keine Steuerbefreiungsvorschrift greift – aus Wettbewerbsgründen der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen sind. Dies gilt in besonderem Maße für die Jagdrechteverpachtung. Denn bereits heute unterliegt deren Verpachtung bei Eigenjagdbezirken von Privatpersonen der Umsatzbesteuerung zu 19 %. Gleiches gilt für die Jagdrechteverpachtung in Eigenjagdbezirken von juristischen Personen öffentlichen Rechts, sofern die betroffenen Grundstücke bei diesen zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören. Insofern werden künftig durch die Anwendung des § 2b UStG Jagdrechteverpachtungen gleich besteuert.

Zu den in Ihrer Eingabe dargestellten Folgeproblemen bei der Umsatzbesteuerung der Jagdverpachtungsumsätze möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Die Umsatzsteuer ist zwar systematisch darauf angelegt, an den Leistungsempfänger weiterbelastet zu werden. Allerdings ist eine im Einzelfall tatsächlich nicht mögliche Überwälzbarkeit nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kein sachlicher Grund für Billigkeitsmaßnahmen und kann demnach auch keine Ausnahmen von der Besteuerung bei den Jagdgenossenschaften rechtfertigen. Denn die Überwälzbarkeit bedeutet nicht, dass dem Steuerschuldner (Unternehmer) die rechtliche Gewähr geboten wird, er werde den als Umsatzsteuer gezahlten Geldbetrag auch tatsächlich in voller Höhe von seinem Kunden ersetzt erhalten. Die Steuerüberwälzung ist vielmehr ein rein wirtschaftlicher Vorgang. Im Hinblick darauf besteht für die Jagdgenossenschaften allerdings auch bei langfristigen Pachtverträgen sehr wohl die Möglichkeit, vom Pächter zusätzlich die Zahlung der Umsatzsteuer zu verlangen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 29 UStG, der Leistendem bzw. Leistungsempfänger zivilrechtliche Ausgleichsansprüche für umsatzsteuerliche Mehr- oder Minderbelastungen infolge von Änderungen des Umsatzsteuergesetzes einräumt.

Für die Abgabe der Optionserklärung hat der Gesetzgeber den Betroffenen einen Zeitraum von einem Kalenderjahr eingeräumt. Es ist daher – unabhängig von der Terminierung turnusmäßiger Gremiensitzungen – grundsätzlich möglich, innerhalb dieses Zeitraums die Willensbildung für die Abgabe der Optionserklärung herbeizuführen. Sofern dies mangels ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu Beginn dieses Jahres nicht der Fall gewesen sein sollte, besteht im nun verbleibenden Rest des Jahres noch ausreichend Zeit, einen entsprechenden Beschluss nachzuholen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass insoweit keine isolierte Betroffenheit der Jagd-



genossenschaften vorliegt, sondern eine Vielzahl juristischer Personen des öffentlichen Rechts vor der Aufgabe stehen, bis 2021 eine – meist erstmalige – Umsatzbesteuerung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten unter Anwendung des § 2b UStG sicherzustellen. Dies war dem Gesetzgeber sehr wohl bewusst und gerade der Anlass dafür, den Steuerpflichtigen eine großzügige Übergangsregelung von fünf Jahren einzuräumen. Eine politische Option für eine erneute Gesetzesänderung mit dem Ziel einer Verlängerung der gesetzlichen Ausschlussfrist sehe ich daher nicht.

Die Gewährleistung einer zutreffenden Besteuerung setzt in gewissem Umfang die Mitwirkung der Steuerpflichtigen und die Einhaltung steuerlicher Erklärungspflichten voraus. Soweit möglich tragen u.a. die von Ihnen genannte Kleinunternehmerregelung und z.B. die gestaffelten Voranmeldungszeiträume (§ 18 Abs. 2 UStG) dazu bei, den Besteuerungsaufwand möglichst gering zu halten. Darüber hinausgehende generelle Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren können seitens der Verwaltung nicht gewährt werden.

Die Steuerabteilung meines Hauses steht Ihnen gerne zur Verfügung, um Ihnen die Rechtslage ergänzend auch in einem persönlichen Gespräch zu erläutern. Sofern Sie einen Gesprächstermin wünschen, bitte ich Sie, sich unmittelbar an das Vorzimmer der Abteilung (Tel. 16-5171) zu wenden.

Soweit Sie ergänzend auf Fragen der Übernahme von Verwaltungsaufgaben in den Jagdgenossenschaften oder deren finanzielle Situation hinweisen, sehe ich allerdings das Ministerium für Umwelt, Ernährung, Energie und Forsten als oberste Jagdbehörde als geeigneten Ansprechpartner an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Weinberg